

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. Juni

1969

Richtlinien für den Bau von evangelischen Kindergärten

Vom 4. März 1969

Aufgrund von § 108 Absatz 2 Buchstabe t der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. 4. 1958 (VBl. S. 17) werden die folgenden Richtlinien für den Bau von evangelischen Kindergärten — nach Beratung im landeskirchlichen Bauausschuß — erlassen.

Karlsruhe, den 4. März 1969

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jung

Inhaltsübersicht:

	Seite
Richtlinien für den Bau von evangelischen Kindergärten	
A. Kindergartenrichtlinien:	Seite
I. Vorbemerkung	36
II. Grundsätze der Planung:	36
a) Bedarf	
b) Grundstück	
c) Lage der Kindergartenräume	
d) Raumprogramm	
e) Größe des Kindergartens	
f) Wohnungen für Personal	
III. Prüfungs- und Genehmigungsverfahren:	37
1. Fachberatung — Bauanzeige	
2. Vorentwurf	
3. Baugenehmigung	
4. Bauantrag bei der Baurechtsbehörde	
5. Plan- und Kostenänderungen	
6. Betriebsberatung	
IV. Umbauten	39
V. Kindertageheime	39
B. Anlage zu den Kindergartenrichtlinien:	
I. Bauplanung — technische Maße	39
II. Bauweise, Bauausführung	39
III. Unfallschutz	40
IV. Möblierung und Ausstattung	40
V. Finanzierung:	40
a) Baufinanzierung	
b) Finanzierung des laufenden Betriebs	
VI. Fragebogen für Strukturuntersuchungen und Bauplanung	42
VII. Vorentwurfsvereinbarung	44

Richtlinien für den Bau von evangelischen Kindergärten

A. Kindergartenrichtlinien

I. Vorbemerkung:

Die Richtlinien bilden die Grundlage für die Planung und den Bau von evangelischen Kindergärten. Sie ergänzen die staatlichen „Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten“ vom 7. 11. 1960 (GABl. S. 494) in der Neufassung vom 22. 2. 1967 (GABl. S. 177) und die „Richtlinien des diakonisch-missionarischen Werks Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Einrichtung und den Betrieb von evangelischen Kindergärten“ vom 19. 7. 1965 (Sammlung Niens Nr. 47a).

Die Richtlinien berücksichtigen die Erkenntnisse und die Erfahrungen der Landeskirche zur Errichtung von zweckmäßigen, wirtschaftlichen und kostensparend gebauten Kindergärten nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung; sie werden nach den jeweils neuesten Erkenntnissen ergänzt.

Bei der Planung ist auch die künftige Aufgabe des Kindergartens im Rahmen der Bildungsplanung (vorschulische Ausbildung) zu berücksichtigen.

Vor jeder Planung ist eine Fachberatung beim Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen.

II. Grundsätze der Planung

a) Bedarf

Vor Beginn der Planung ist vom Bauträger (z. B. Evang. Kirchengemeinde) die Notwendigkeit für den Bau eines Kindergartens und seiner Größe zu klären.

Nach einer Strukturuntersuchung des Einzugsgebietes ist das Bauprogramm zu fixieren (ein Fragebogen — siehe Anlage VI — ist beim Evang. Oberkirchenrat anzufordern).

b) Grundstück

Das Kindergarten Grundstück soll ohne Überquerung verkehrsreicher Straßen gefahrlos erreicht werden können, eine freie, sonnige Lage haben und in genügendem Abstand von Staub, Lärm und Abgase erzeugenden gewerblichen Betrieben gelegen sein (Beratung durch das Kirchenbauamt).

c) Lage der Kindergartenräume

Der Kindergarten ist in der Regel in einem selbständigen Gebäude ebenerdig in unmittelbarer Verbindung mit dem Spielplatz unterzubringen. Die Gruppenräume sollen nach Süden oder Südosten ausgerichtet sein; westliche Ausrichtung ist unerwünscht, eine nördliche und nordöstliche Ausrichtung nicht statthaft.

Wird ein Kindergarten in Bauten mit Publikumsverkehr (Kirchen, Gemeindehäusern, Jugendheimen usw.) untergebracht, so ist auch dort eine ebenerdige Lage anzustreben. Die Eingänge und Räume des Kindergartens müssen von anderen Bauteilen getrennt sein. Erwünscht ist ein Zugang, der vom Spielplatz und Gruppenraum aus eingesehen werden kann, um das Kommen und Gehen der Kinder zu überwachen.

Kindergärten dürfen nur dann in einem Gebäude mit einer Krankenpflegestation oder der Wohnung einer Krankenschwester betrieben werden, wenn die Eingänge und Räumlichkeiten so voneinander getrennt sind, daß die Gefahr einer Übertragung von Krankheiten ausgeschlossen ist.

Die Unterbringung von Gemeinderäumen im Untergeschoß eines Kindergartens kann wegen der erschwerten Sicherung der Zugänge (Lichtgräben usw.) gegen das Überklettern durch Kinder nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden.

In Kindergartenräumen dürfen keine Theaterbühnen oder Podien eingebaut werden.

d) Raumprogramm

Gruppenräume sind für höchstens 30 Kinder zu planen. Der Gruppenraum soll dem Kind das Gefühl der Geborgenheit und einer wohligen Atmosphäre vermitteln.

Raumhohe Glaswände („Glaskästen“) oder vollständig verklümperte Räume sind nicht statthaft.

Nischen in den Gruppenräumen sind als Puppen-, Bastel- oder Leseecken geeignet.

Eine Querlüftung des Raumes ist erforderlich. Sie wird am besten durch Fenster an zwei Seiten oder durch eine regulierbare Lüftungsvorrichtung im rückwärtigen Raumteil erreicht.

Hochliegende Fensterstreifen über angebauten Nebenräumen führen zu unerwünschter Überhöhung der Gruppenräume und fördern eine starke Halligkeit (Schwierigkeiten beim Putzen des hochgelegenen Fensters).

Flure sind gut zu belüften und zu belichten. Ein Windfang ist zweckmäßig, ebenso eine vor Wettereinwirkung schützende Gestaltung des Hauseinganges. Zwischentreppen sind zu vermeiden; falls sie aus baulichen Gründen notwendig sind, müssen sie ein günstiges Steigungsverhältnis haben.

Differenzstufen und Wendeltreppen innerhalb des Kindergartens sind möglichst zu vermeiden.

Kleiderablagen sind nach Möglichkeit in Flurerweiterungen oder Nischen anzuordnen. Unter den Garderobeleisten sind Bänke vorzusehen. Für jedes Kind muß ein eigener Haken vorhanden sein. Feste Wandhaken sind freistehenden oder beweglichen Garderobeständern vorzuziehen. Kleiderablagen sind in Gruppenräumen unzulässig.

Waschräume müssen mit Rücksicht auf gruppenweisen Aufenthalt der Kinder geräumig angelegt werden. Die Raumhöhe kann geringer als die der Gruppenräume sein. Die Waschbecken sind zweckmäßigerweise Rücken an Rücken in der Raummitte anzuordnen. Waschrinnen und runde Waschbrunnen (Waschfontänen) haben sich nicht bewährt. In einer Nische soll eine Brausetasse mit Handbrause zum Abbrausen besonders verschmutzter Kinder vorhanden sein. Waschbecken und Duschen sind mit Warmwasser zu versorgen (Regelung durch zentrale Mischbatterie). Der Waschräume muß genügend

Wandflächen haben, um für jedes Kind einen Handtuchhaken anbringen zu können.

Damit Sand und Schmutz aus dem Freien nicht in die Gruppenräume getragen werden, ist ein unmittelbarer Verbindungsweg vom Spielplatz zum Waschraum zweckmäßig.

Toiletten der Kinder müssen vom Waschraum aus zugänglich sein. Sie sind — vom Luftraum des Waschraums getrennt — in einem gut belüftbaren Raum anzuordnen.

Zwischen beiden Räumen ist in Sichthöhe der Erwachsenen (ab 1,20 m) eine durchsichtige Verglasung vorzusehen.

Die WC-Kabinen sind für Buben und Mädchen getrennt Rücken an Rücken aufzureihen. Damit entfallen Türen vor den Einzelboxen, und die Überwachung der Kinder vom Waschraum aus wird erleichtert.

Für Erwachsene muß ein getrenntes WC mit eigener Waschgelegenheit vorhanden sein.

(Planungsskizzen für sanitäre Anlagen sind beim Kirchenbauamt anzufordern.)

Putzraum. Er sollte nach Möglichkeit vom Flur aus zugänglich und ausreichend belüftet sein. Ein Ausguß ist vorzusehen. Im Ausnahmefall ist auch ein gut belüfteter Einbauschränk ausreichend.

Liegeräume sind nur für ganztägig geöffnete Kindergärten erforderlich. Die Grundfläche ist nach der Zahl der Tageskinder zu bemessen. Liegeräume können auch in einem gut belüftbaren Untergeschoß angeordnet werden. Im Liegeraum sind Liegebetten, Kissen und Decken in einem Gestell aufzubewahren.

Mehrzweckraum (Leiterinnenzimmer, Teeküche). Der Raum dient zugleich für Besprechungen mit Eltern, der Absonderung einzelner Kinder, dem Kochen von Getränken und Spülen von Geschirr (auch durch die Kinder). Er soll neben einem Gruppenraum oder zwischen zwei Gruppenräumen liegen und mit diesen durch eine Tür und ein Sichtfenster verbunden sein, damit die Kindergärtnerin die im Gruppenraum spielenden Kinder beaufsichtigen kann.

Je nach Größe des Kindergartens sind die Funktionen räumlich zu trennen.

Leiterinnenzimmer (Besprechung und Absonderung) und **Teeküche** sind für Kindergärten ab 90 Plätzen vorzusehen (vgl. Abschnitt e).

Abstellraum. Er ist für Gebrauchsmaterial (z. B. für Bastel- oder selten benutzte Spielgeräte) erforderlich. Bei größeren Einrichtungen ist außerdem ein Geräteraum für den Spielplatz erwünscht, der von außen zugänglich sein soll. Dieser Raum kann auch im Keller liegen oder in Verbindung mit der Schattenhalle errichtet werden.

Spielplatz und Schattenhalle. Der Spielplatz ist in angemessener Größe erforderlich (s. Anlage I) und ist zum überwiegenden Teil als trittfeste Rasenfläche (Sportplatzrasen) anzulegen; ein geringerer Teil ist zu befestigen.

Solange kein schattiger Bereich vorhanden ist, sind Behelfslösungen erforderlich, z. B. Sonnensegel, Gestelle mit Rohrmatten. Sind schattenspen-

dende Bäume nicht vorgesehen, ist eine offene, überdachte Schattenhalle notwendig.

Sandkästen, Spielgeräte, Hecken und Blumenrabatten sind nicht mitten in der Rasenfläche, sondern so anzuordnen, daß eine freie Spielfläche für Gruppenspiele verbleibt.

Jedem Gruppenraum ist auf dem Spielplatz ein Sandkasten mit abnehmbaren Sitzbrettern zuzuordnen. Planschbecken sind nicht statthaft. Spiel- und Klettergeräte aus Holz sind solchen aus Stahlrohr vorzuziehen.

Die befestigte Spielplatzfläche vor den Gruppenräumen soll aus Platten oder Betonverbundsteinen bestehen. Beläge (z. B. Waschbeton), die beim Fallen der Kinder zu Verletzungen führen könnten, müssen vermieden werden.

Der Spielplatz soll eine lückenlose Einzäunung haben (z. B. einfacher Holzzaun oder Maschendraht zwischen doppelter Hecke, kein Stacheldraht).

e) Größe des Kindergartens

Ein Kindergarten mit **1 Gruppenraum** für 30 Kinder ist aus Rentabilitätsgründen nur in Verbindung mit einem anderen Zweckbau (z. B. Gemeindehaus, Jugendheim o. ä.) sinnvoll.

Ein Kindergarten mit **2 Gruppenräumen** für 60 Kinder ist die kleinste Einheit für eine selbständige Einrichtung mit allen Zubehörräumen.

Ein Kindergarten mit **3 Gruppenräumen** für 90 Kinder benötigt statt eines Mehrzweckraumes 1 Leiterinnenzimmer und 1 Teeküche, die mit je einem der Gruppenräume verbunden sein müssen (vgl. Abschnitt d).

Ein Kindergarten mit **4 Gruppenräumen** für 120 Kinder muß als Doppelkindergarten errichtet werden. Die Sanitär-, Mehrzweck- und Abstellräume müssen doppelt vorhanden und je 2 Gruppenräumen zugeordnet sein.

f) Wohnungen für Personal

Je nach Größe des Kindergartens sind in Verbindung mit den Kindergartenräumen Wohnungen für das Fachpersonal möglichst im Obergeschoß vorzusehen: für die **Leiterin** in der Regel 2 Zimmer mit Küche und Bad (mit WC), für andere **Fachkräfte** 1-Zimmerwohnungen mit Kochnische und eigenem oder gemeinsamem Bad. Bei einem gemeinsamen Badezimmer muß eine gesonderte Toilette mit Handwaschbecken vorhanden sein.

III. Prüfungs- und Genehmigungsverfahren

Ein Kindergartenneubau bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates.

Folgendes Verfahren ist zu beachten:

1. Fachberatung - Bauanzeige

Vor Beauftragung eines Architekten mit der Planung hat der Kirchengemeinderat beim Evang. Oberkirchenrat eine Fachberatung durch das Kirchenbauamt zu beantragen. Zweck der Beratung: Grundstückswahl, Bauprogrammfestlegung, Auswahl des Architekten und Kostenschätzung.

Mit diesem Antrag — der Bauanzeige — hat der Kirchengemeinderat die Notwendigkeit des Bauvorhabens zu begründen, bei Neubauten das Baugrundstück zu beschreiben, das Raumprogramm darzulegen und die eigenen finanziellen Mittel sowie die Beteiligung der politischen Gemeinde und Dritter an den Bau- und Betriebskosten anzugeben.

Nach einer Vorprüfung der Bauanzeige ermächtigt der Evang. Oberkirchenrat den Kirchengemeinderat, einen Architekten mit der Fertigung eines Vorentwurfs (§ 20 in Verbindung mit § 19 Ziffer 1a der Gebührenordnung für Architekten — GOA —) zu beauftragen. (Vordrucke für die Vereinbarung sind beim Evang. Oberkirchenrat anzufordern — siehe Anlage VII).

Der Kirchengemeinderat hat den Architekten sorgfältig auszuwählen. Der Evang. Oberkirchenrat behält sich vor, im Benehmen mit dem Kirchenbauamt geeignete Architekten vorzuschlagen.

2. Vorentwurf

Mit Zustimmung des Evang. Oberkirchenrates hat der Kirchengemeinderat die Durchführung des Bauvorhabens, die Bestellung des Architekten und einen Finanzierungsplan zu beschließen.

Der vom Kirchengemeinderat beschlossene Vorentwurf des Architekten ist dem Evang. Oberkirchenrat zur Genehmigung mit folgenden Unterlagen (jeweils doppelt) vorzulegen:

- a) Lageplan i. M. 1:500 oder 1:1000 (ggf. mit einem Ortsplan) mit Angabe der Grundstücksgröße,
- b) Grundrisse, Ansichten, Schnitte i. M. 1:200 oder bei kleineren Gebäuden i. M. 1:100,
- c) kurzer Erläuterungsbericht des Architekten mit allen zum Verständnis der Bauaufgabe notwendigen Angaben und eine Baubeschreibung,
- d) Kostenvoranschlag des Architekten nach DIN 276 und Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277,
- e) Massenmodell, je nach Umfang und Schwierigkeit der Bauaufgabe,
- f) Finanzierungsvorschlag.

Bei Vorlage des Vorentwurfs soll nach Möglichkeit (ggf. nach einer Bauanfrage bei der zuständigen Baurechtsbehörde) geklärt sein, daß baurechtliche Einwände nicht zu erwarten sind. Auf eine solche Bauanfrage ist im Erläuterungsbericht hinzuweisen.

Die Entwürfe werden vom Kirchenbauamt nach Weisung des Evang. Oberkirchenrates gemeinsam mit der zuständigen Dienststelle der Inneren Mission geprüft und beurteilt.

Nach der Genehmigung des Vorentwurfs durch den Evang. Oberkirchenrat und unter Berücksichtigung etwaiger Auflagen ist vom Kirchengemeinderat der Architekt mit der Ausführung der endgültigen Planung zu beauftragen. Der Architektenvertrag ist nach dem für die Landeskirche maßgebenden Muster (beim Evang. Oberkirchenrat anzufragen) abzuschließen; er bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates.

3. Baugenehmigung

Der Kirchengemeinderat beschließt nach dem endgültigen Architektenentwurf die Durchführung des Bauvorhabens und die endgültige Finanzierung. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates, die mit folgenden Unterlagen (in doppelter Fertigung) zu beantragen ist:

- a) beglaubigte Abschrift des Beschlusses,
- b) amtlicher Lageplan mit Angabe der Grundstücksgröße (vom Vermessungsamt anzufordern),
- c) endgültiger Entwurf des Architekten i. M. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte),
- d) eingehender Erläuterungsbericht des Architekten über Planungsgrundsätze, städtebauliche Einordnung und Außenanlagen sowie Baubeschreibung der bautechnischen Ausführung, Innenausbau, Bauleitung und evtl. Bauabschnitte (in Ergänzung des Berichts zu Ziffer 2c),
- e) Kostenvoranschlag (DIN 276), Berechnung des umbauten Raumes (DIN 277) und Wohn- und Nutzflächenberechnung (DIN 283),
- f) endgültiger Finanzierungsplan.

4. Bauantrag bei der Baurechtsbehörde

Nach der Genehmigung des Bauvorhabens durch den Evang. Oberkirchenrat hat der Kirchengemeinderat Antrag auf Genehmigung des Bauvorhabens bei der Baurechtsbehörde nach der Landesbauordnung zu stellen. In Sonderfällen kann der Evang. Oberkirchenrat von dem Erfordernis seiner vorgängigen Genehmigung der Planung Befreiung erteilen.

5. Plan- und Kostenänderungen

Jede beabsichtigte Änderung der vom Evang. Oberkirchenrat genehmigten Baupläne auch während der Bauausführung bedarf der Genehmigung des Evang. Oberkirchenrates und ggf. der zuständigen Unteren Baurechtsbehörde, unbeschadet dessen, ob damit eine Kostenänderung verbunden ist oder nicht. Die Genehmigung ist unter Vorlage der Änderungszeichnungen und ggf. mit einer vom Architekten zu bestätigenden Schätzung der voraussichtlichen Mehrkosten beim Evang. Oberkirchenrat zu beantragen.

Ergibt sich während der Bauausführung eine Überschreitung des Kostenvoranschlags, so ist dem Evang. Oberkirchenrat unverzüglich mit einem Vorschlag der Nachfinanzierung zu berichten.

Kostenerhöhungen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen genehmigt werden.

6. Betriebsberatung

In Fragen des Betriebs des Kindergartens wird der Kirchengemeinderat durch die Innere Mission unmittelbar beraten (Anfragen an: Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden e. V., 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124).

IV. Umbauten

Für Umbauten gelten die Bestimmungen I—III entsprechend.

V. Kindertagheime

Für die Planung von Kindertagheimen gelten besondere Bestimmungen. Hierzu bedarf es einer Sonderberatung der Kirchengemeinden durch die Innere Mission und den Evang. Oberkirchenrat.

B. Anlage zu den Kindergartenrichtlinien**I. Bauplanung - technische Maße**

Gruppenraum	ca. 48 qm
Bodenfläche	1,5 qm/Kind
Luftraum	4,0 cbm/Kind
Raumhöhe	2,70 m—3,00 m
Raumtiefe	max. 7,00 m
Schränke dürfen nicht auf erforderliche Bodenfläche angerechnet werden, desgleichen Puppenecken oder Nischen.	

Flure

ohne Garderobe	2,00 m breit
mit Garderobe	2,50 m breit

Kleiderablage

Garderobenbänke	0,34 m hoch, 0,30 m tief
Schuhrost unter Bänken	0,10 m hoch
Abstand von Bank zu Kleiderhaken	0,83 m
Hakenabstand	0,18 m

Waschraum

1 Waschbecken für 10 Kinder	
Höhe der Waschbecken	0,63 m
Höhe der gefliesten Mittelwand	0,70 m
1 Brausetasse mit Handbrause	0,90 x 0,90 m
Höhe der Handtuchablage	0,92 m
Hakenabstand	0,15 m
Wandfliesen mind. bis Höhe von	1,20 m

Toiletten

1 WC-Becken für je 15 Buben und Mädchen (keine Rinnen!)	
Trennwände	1,20 m hoch
WC-Boxen	0,80—0,90 m tief
	0,80—0,90 m breit
1 Erwachsenen-WC mit Handwaschbecken	

Putzraum

Regal	2,00 qm — 4,00 qm
Ausfußbecken	

Abstellraum

Regal	8,00 qm
	Tiefe 0,60—0,80 m

Liegeraum

Bodenfläche	2,00 qm/Liegebett
Liegebett	1,35 — 1,50/0,50 m
Aufbewahrungsschrank (Serienmöbel)	

Leiterinnenzimmer

Raumgröße	ca. 15,00 qm
1 Schreibtisch	
2 Stühle	
1 Liege	
1 Schrank	

Teeküche

Raumgröße	ca. 10,00 qm
1 Elektroherd (3 Platten, Backmulde)	
1 Spülbecken (Erwachsene)	0,85 m hoch
1 Spülbecken (Kinder)	0,65 m hoch
1 Schrank für Geschirr	

Mehrzweckraum

(Zusammenlegung von Leiterinnenzimmer und Teeküche)	
Raumgröße	20,00 qm

Spielplatz

Größe	mind. 6,00 qm/Kind
	besser 8,00—10,00 qm/Kind
Unbenutzbare Vorgärten bzw. Bauwiche dürfen nicht auf erforderliche Flächen angerechnet werden.	
Befestigte Spielplatzfläche	2,00 qm/Kind
Rasenflächen trittfest (Sportplatzrasen)	
Sandkasten	mind. 16,00 qm
Randstreifen vom Sandkasten (Platten)	ca. 1,00 m breit
Betonverbundsteine (gut zu entwässern)	

II. Bauweise, Bauausführung

Die Bauweise der Kindergärten soll gediegen, in der Bauunterhaltung sparsam und in der Pflege einfach sein.

Außenwände. Wärmedämmung den einschlägigen Normen entsprechend; keine kostspieligen Außenverkleidungen, Holzverschalungen nur, wenn sie laufender Unterhaltung nicht bedürfen.

Bedachung. Ein geneigtes Dach ist dem Flachdach vorzuziehen (billigere Herstellung, leichtere Unterhaltung). Eine Flachdachkonstruktion (Kalt- oder Warmdach) muß in ihrem Aufbau nachweislich den neuesten bauphysikalischen Erkenntnissen des Wärme- und Witterungsschutzes entsprechen und technisch einwandfrei zu entwässern sein; bei Innenentwässerung sind gegebenenfalls Schutzmaßnah-

men gegen Einfrieren der Abflußleitungen vorzusehen.

Bei der Kostenberechnung nach dem umbauten Raum sind bei Flachdachbauten durch einen Höhenzuschlag von 0,50 m die höheren Ausführungskosten der Flachdachkonstruktion zu berücksichtigen.

Blechnerarbeiten. Dachrinnen (am besten frei vorgehängt) und Abfallrohre aus Zinkblech, in Gegenden mit großem Schneefall aus verzinktem Stahlblech.

Fenster. Die Fensterfläche der Gruppenräume soll mindestens 1/5 der Bodenfläche betragen. Die Fensterbrüstungen sollen der Körpergröße des Kleinkindes angepaßt, nicht höher als 56 cm sein.

Die Fensterbänke sind möglichst so auszubilden, daß sie auch als Spieltische benutzt werden können.

Fensterart: Im allgemeinen Verbund-Doppelfenster, in Ausnahmefällen auch Isolierverglasungen. Die Aufteilung der Fenster soll eine leicht handzuhabende, über den Köpfen der Kinder wirksame Lüftung gewährleisten (Drehklappflügel). Die Öffnungsvorrichtungen sind so anzubringen, daß sie von Kindern nicht bedient werden können. Die Anordnung eines festverglasten Fensterstreifens über den Brüstungen bis zur Kopfhöhe der Kinder hat sich als praktisch erwiesen (abgestellte Spielsachen stören nicht beim Lüften). Die Fenster der Gruppenräume sollen besonders bei reiner Südlage Sonnenschutz haben. Dieser wird — neben festen Vorhängen — für den Hochsommer bereits durch genügenden Dachüberstand oder durch äußere Sonnenblenden erreicht. Außen angebrachte Sonnenjalousien verteuern die Bauunterhaltung.

Fußboden. Der Fußbodenbelag muß fugenlos, splitterfrei, warm und leicht zu reinigen sein. Schwellen und Stufen sind zu vermeiden. Auf eine einwandfreie Wärmeisolierung der nichtunterkellerten Aufenthaltsräume ist besonders zu achten. Kunststoffbeläge sollen 3 mm Preßkorkunterlage haben.

Wasch- und Toilettenräume sind mit Steinzeugplatten o. ä. zu belegen (rutschfest).

Innenwände. Die Wände müssen in ihrem unteren Bereich (0,80—1,00 m vom Fußboden) einen stoßfesten, abwaschbaren Belag (z. B. Holzverkleidung) haben, im Wasch- und Toilettenraum Wandfliesen mindestens 1,20 m vom Fußboden.

Decken. Die Decken der Gruppenräume sollen schallschluckend ausgebildet werden (z. B. Akustikplatten, Holzschalung mit Fugen und Schalldämmunterlage).

Türen. Innentüren sollen das Rohbaumaß von 88,5 cm nicht überschreiten. Sollen zwei nebeneinander liegende Gruppenräume durch eine große Öffnung miteinander verbunden werden, um für Kindergartenfeste einen größeren Raum zur Verfügung zu haben, ist auf eine gute Schallisolierung der Verbindungstür zu achten. Eine einflügelige Verbindungstür zwischen je zwei Gruppenräumen ist immer erforderlich (Drücker in Normalhöhe). Schwing- und Pendeltüren und Stahlrahmentüren sind nicht statthaft.

Heizung. Das Heizsystem ist nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen zu wählen. Die Warmwasserzentralheizung mit Ölfeuerung ist z. Z. für Kindergärten die wirtschaftlichste und günstigste Heizungsart. Andere Heizungsarten sind auf Eignung, Wirtschaftlichkeit und Leistung sorgfältig zu prüfen.

Für Sanitäräume sind Plattenheizkörper am besten geeignet. Alle Rippenheizkörper müssen verkleidet sein.

Elektroinstallation. Die künstliche Beleuchtung der Räume darf nicht überhell sein. Leuchtstoffröhren, insbesondere solche ohne Schutzabdeckung, sind für Kinderaugen zu grell. Für die Gruppenräume sind möglichst Hängeleuchten mit Glühlampen vorzusehen.

III. Unfallschutz

Zum Schutz der Kinder vor Unfällen sind ausreichende Sicherungen in den Räumen des Kindergartens und auf dem dazugehörenden Gelände zu schaffen. Hierzu gehören: Schutzvorrichtungen an Treppengeländern gegen Rutschen, Anbringen von Handläufen in Kinderhöhe, soweit sich die Anordnung von Treppen nicht überhaupt vermeiden läßt; versenkte Fußmatten; nicht bis zum Fußboden geführte Tür- und Fensterverglasungen und in der Augenhöhe der Kinder beiderseitig angebrachte (am besten doppelte) Holz- oder Metallstoßleisten oder Sicherheitsverglasung (für Unfälle mit ungesicherten Glasflächen haftet keine Versicherung); entfernbare Schutzverkleidung für Heizkörper einschließlich Heißwasserleitungen (neuartige Heizkörper mit mäßiger Oberflächentemperatur, geschlossene Flächen und abgerundete Kanten benötigen keine Verkleidung), Sicherungen bei elektrischen Anlagen (Schutzdeckel für Steckdosen).

IV. Möblierung und Ausstattung

Bei Beschaffung der Einrichtung ist in jedem Falle die Beratungsstelle der Inneren Mission in Karlsruhe zu Rate zu ziehen. Frei aufgestellte Schränke zur Aufbewahrung des Spielzeugs der Kinder sind Einbauschränken vorzuziehen.

V. Finanzierung

a) Baufinanzierung

Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) ist es eine Aufgabe der politischen Gemeinde als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die für die Pflege und Erziehung der Kleinkinder erforderlichen Einrichtungen zu fördern und ggf. zu schaffen.

Wenn diese Aufgabe von der Kirchengemeinde übernommen wird, muß erwartet werden, daß die politische Gemeinde sich an der Finanzierung angemessen beteiligt.

Es ist anzustreben, daß das erforderliche Gelände von der politischen Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt wird, wenn die Kirchengemeinde über ein geeignetes Baugrundstück nicht verfügt. An der

Baufinanzierung sollte sich die politische Gemeinde entweder durch Gewährung eines Zuschusses oder durch Übernahme des Schuldendienstes (ganz oder teilweise) beteiligen. Es ist notwendig, frühzeitig (vor Beginn der Planung) mit der politischen Gemeinde hierüber zu verhandeln. Eine entsprechende Vereinbarung ist zu gegebener Zeit mit der politischen Gemeinde abzuschließen (Beratung durch den Evang. Oberkirchenrat).

Kindergartenbauten werden u. a. auch aus Mitteln des zuständigen Landkreises und des Landes (Landesjugendplan) mitfinanziert. Anträge auf derartige Zuschüsse sind rechtzeitig bei den zuständigen Stellen einzureichen, auf Landesjugendplanmittel über die Innere Mission.

Falls Wohnungen eingeplant sind, können öffentliche Baudarlehen und zinsverbilligte Darlehen bei der Landeskreditanstalt (über Bürgermeisteramt und Landratsamt) beantragt werden.

Neben den öffentlichen Mitteln sind die Eigenmittel der Kirchengemeinde einzusetzen: z. B. Baurücklagen, Haushaltsmittel, Spenden von Gemeindegliedern und von Dritten (etwa Industriebetriebe), Erträge zweckbestimmter Sammlungen, Darlehen von Gemeindegliedern.

Wenn nach Ausschöpfung aller eigenen finanziellen Möglichkeiten (einschl. öffentlicher Mittel) eine Finanzierungslücke verbleibt und die Haushaltslage der Kirchengemeinde die Aufnahme eines Bankdarlehens nicht zuläßt, prüft der Evang. Oberkirchenrat auf Antrag des Kirchengemeinderates die

Möglichkeit einer landeskirchlichen Finanzhilfe. Ein positiver Entscheid ist nur möglich, wenn ein dringendes Baubedürfnis anerkannt werden kann und die Notwendigkeit einer landeskirchlichen Finanzhilfe gegeben ist. Die landeskirchlichen Mittel können als Beihilfe und zinsgünstige Darlehen gewährt werden (maßgebend: Richtlinien der Landessynode).

Der Evang. Oberkirchenrat berät den Kirchengemeinderat vor Beginn der Planung auch über die Finanzierungsmöglichkeiten.

b) Finanzierung des laufenden Betriebs

Die Betriebskosten sind mindestens zur Hälfte durch Elternbeiträge zu decken.

Am ungedeckten Aufwand haben sich die Kirchengemeinde (als Träger des Kindergartens) und die politische Gemeinde in angemessenem Verhältnis zu beteiligen. Der Anteil der politischen Gemeinde sollte — entsprechend der nach dem JWG sich ergebenden Verpflichtung — mindestens 50 % betragen. Eine höhere Beteiligung der politischen Gemeinde ist dann erforderlich, wenn es der Kirchengemeinde nach ihrer Haushaltslage nicht möglich ist, einen nennenswerten jährlichen Zuschuß zu den Betriebskosten zu leisten.

Vor Genehmigung des Baus eines Kindergartens muß der Kirchengemeinderat nachweisen, daß die Finanzierung des laufenden Betriebs gesichert ist (Vorlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der politischen Gemeinde an den Evang. Oberkirchenrat — Beratung auch durch die Innere Mission).

VI. Fragebogen für Strukturuntersuchungen und Bauplanung (s. A IIa)

1. Bevölkerung

im Einzugsbereich des geplanten Kindergartens

1.1 Einwohnerzahl 1961 (Volkszählung)

z. Z. (19.....)

davon evangelisch 1961

z. Z. (19.....)

1.2 Gegenwärtiger Altersaufbau der Familien (19.....)

junge Familien

mittlere Altersgruppen (ab 36 Jahre)

ältere Familien (ab 56 Jahre)

..... %/o

..... %/o

..... %/o

1.3 Zahl der Kinder 19.....

Geburtenquote (auf 1000 Einwohner)

Kleinstkinder (0—3 Jahre)

davon evangelisch

Kinder im Kindergartenalter (3 Jahrgänge)

davon evangelisch

1.4 Prognose über künftige Bevölkerung

(nach Unterlagen des Bürgermeister- bzw. Stadtplanungsamtes)

Einwohnerzahl nach Endausbau im Jahre 19.....

davon evangelisch

2. Bebauung

im Einzugsbereich des Kindergartens

2.1 Wann soll die Bebauung abgeschlossen sein?

2.2 Welcher Personenkreis ist ansässig oder soll angesiedelt werden?

(z. B. Arbeiter, Angestellte, Akademiker)

2.3 Welche Wohnbebauung ist vorgesehen?

(z. B. Eigentums-, Mietwohnungen, soz. Wohnungsbau usw.)

2.4 Welche öffentlichen Gebäude sind vorgesehen?

(Einkaufszentrum, Schulen usw.)

2.5 Vorhandene Kindergärten im Einzugsbereich

Träger (ev., kath., Dritte)

Kapazität (insgesamt) Kinder

Mängel (z. B. abgesprochen)

3. Bauplanung

3.1 Neubau *)
Umbau
Erweiterung

3.2 Grundstück
Lgb.Nr. Gemarkung
Größe
Eigentümer

3.3 Größe des geplanten Kindergartens
Kindergarten für Kinder
Wohnungen für
Wohnungsgrößen
Sonstige Räume

3.4 Künftige Erweiterung erforderlich für Kinder

3.5 Kindergärten anderer Träger geplant für Kinder
Träger

4. Gesamtkosten

4.1 Grunderwerbskosten DM
Erschließungskosten DM
4.2 Baukosten DM

5. Finanzierung

Grunderwerb und
Erschließung
DM

Baukosten
DM

5.1 Eigenmittel

5.2 Zuschüsse
von der politischen Gemeinde
vom Kreis
aus Landesjugendplan

5.3 Darlehen

5.4 Lakra-Mittel

5.5 Sonstige Mittel

5.6 Finanzierung des laufenden Betriebs

Elternbeiträge DM
Zuschuß der politischen Gemeinde DM
Zuschuß der Kirchengemeinde DM
Sonstige Einnahmen (Miete, Spenden etc.) DM

*) Zutreffendes unterstreichen

VII. Vorentwurfsvereinbarung (s. A III 1)

Zwischen dem Auftraggeber (Kirchengemeinderat)
und dem Architekten
wird folgendes vereinbart:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftraggeber überträgt dem Architekten die Fertigung eines Vorentwurfes als Einzelleistung nach § 20 der Gebührenordnung für Architekten (GOA) für das Bauvorhaben:

Mit der Fertigung des Vorentwurfs stehen dem Architekten keine Rechtsansprüche auf die Übertragung weiterer Leistungen zu (§ 19 GOA).

2. Vergütung

Der Architekt erhält für seine Einzelleistung ein Entgelt (Gebühr) nach der im Zeitpunkt der Vereinbarung gültigen Gebührenordnung für Architekten (GOA § 20). Diese Gebühr beträgt unter Anwendung der geschätzten Bauklasse 15 v.H. der Gesamtgebühr;
reine Baukosten (geschätzt) DM

Bei der Erweiterung des Auftrages auf die Gesamtleistung der Planung wird die Gebühr für den Vorentwurf als Teilleistung angerechnet.

....., den, den,
Auftraggeber (Kirchengemeinderat):

..... (Vorsitzender) Architekt

..... (Kirchenältester)

..... (Kirchenältester)